

Az.: 21 C 335/20



Amtsgericht Senftenberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Heilbronner Straße 300-302, 70469 Stuttgart

gegen

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Senftenberg durch den Richter am Amtsgericht _____ im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO am 06.04.2021 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 245,10 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszins seit dem 07.06.2018 zu zahlen sowie die Klägerin von den Vergütungsansprüchen der PHP Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Heilbronner Straße 300 - 302, 70469 Stuttgart in Höhe von 70,20 € freizustellen.
2. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit von 110 % des zur Vollstreckung kommenden Betrages leistet.
5. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Das von der (i. F. „Zedentin“) genutzte Kfz Mercedes-Benz, amtliches Kennzeichen (i. F. „Mercedes“), hatte am 05.10.2017 bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Schipkau eine Kollision mit einem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Kfz. Der Mercedes wurde beschädigt und im Zeitraum 17.02.2018 bis 23.02.2018 in einer Werkstatt in Hoyerswerda repariert.

Für den Zeitraum der Reparatur mietete die Zedentin bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug des Typs Smart fortwo zum Preis von 584,25 € ; wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf Blatt 26 der Akte verwiesen.

Die Klägerin und die Zedentin vereinbarten wegen der Mietwagenkosten eine Sicherungsabteilung, wegen deren Wortlauts auf Blatt 60 der Akte verwiesen wird.

Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 28.02.2018 zur Zahlung des Rechnungsbetrags auf. Am 14.03.2018 zahlte die Beklagte zunächst 285,- €, verbunden mit der Erklärung, dass sie wegen des ihrer Meinung nach überhöhten Tarifs eine weitere Zahlung ablehne. Am 22.05.2018 zahlte die Beklagte an die Klägerin weitere 54,15 €. Die nunmehrigen klägerischen Prozessbevollmächtigten, die die Klägerin zur außergerichtlichen Geltendmachung entsprechend beauftragt hatte, forderten die Beklagte mit Schreiben vom 24.05.2018 zur Zahlung des Restbetrags auf. Mit Schreiben vom 31.05.2018 erklärte die Beklagte, dass sie weitere Zahlungen verweigere.

Die Klägerin begehrt neben dem Restbetrag aus der Mietwagenrechnung weitere 70,20 € vorgerichtliche Anwaltskosten.

Die Klägerin trägt vor,

die Mietwagenkosten entsprechen einer tatsächlichen Vereinbarung und dem ortsüblichen Tarif, wie sich aus der „Schwacke-Liste“ ergebe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 245,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszins seit 07.06.2018 zu bezahlen, sowie die Klägerin von den Vergütungsansprüchen ihrer prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte für deren außergerichtliche Tätigkeit in Höhe von 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszins seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie trägt vor,

die Mietwagenkosten übersteigen den ortsüblichen Tarif, wie sich aus der „Fraunhofer-Liste“ sowie aus Vergleichsangeboten der Autovermieter AVIS in Kamenz, Europcar in Hoyerswerda und Sixt in Bautzen ergebe.

Die Beklagte meint,

die Abtretung sei unwirksam.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist weit überwiegend begründet.

Der Klägerin stehen gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 Nr. 1, 116 Abs. 1 VVG, 398, 242 BGB die geltend gemachten restlichen Mietwagenkosten zu. Die Beschädigung des Mercedes ist beim Betrieb des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Kraftfahrzeugs erfolgt, und es liegt keine Verursachung durch höhere Gewalt vor. Eine Mithaftung auf Seiten des Halters des Mercedes gemäß § 17 Abs. 2, Abs. 3 StVG, welche die Beklagte gemäß § 404 BGB geltend machen könnte, kommt nicht in Betracht, da sich die Parteien über die alleinige Haftung der Beklagten dem Grunde nach einig sind.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Dabei mag dahinstehen, ob die Forderungsabtretung wirksam ist. Denn die Beklagte kann sich jedenfalls gemäß § 242 BGB wegen treuwidrigen widersprüchlichen Verhaltens nicht mit Erfolg auf eine etwaige Unwirksamkeit der Abtretung berufen. Die Beklagte hat vorprozessual die streitgegenständliche Rechnung mehrfach überprüft und zwei Überweisungen an die Kläger getätigt, ohne deren Aktivlegitimation in Zweifel zu ziehen, wobei ihr die Abtretung bekannt war. Sie hat damit auf Klägerseite einen entsprechenden Vertrauenstatbestand geschaffen, an dem sie sich im nunmehrigen Prozess wegen Nachforderungen festhalten lassen muss (vgl. AG Menden, Urteil vom 18.02.2014 - 3 C 208/13). Auf die Frage, ob die Zahlungen ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis mit Einwendungsausschluss bezüglich der Abtretung darstellen, kommt es demnach ebenso wenig an wie darauf, ob etwaige Wirksamkeitsmängel durch die weitere Abtretungserklärung vom 22.06.2020 geheilt sind.

Die Mietwagenkosten sind gemäß § 249 Abs. 2 Abs. 1 BGB auch der Höhe nach berechtigt. Unabhängig von der Bezeichnung als „Normaltarif“ oder „Unfallersatztarif“ steht einem Geschädigten als Herstellungsaufwand nach der genannten Vorschrift der Ersatz derjenigen Mietwagenkosten zu, die ein Verständiger und wirtschaftlich vernünftig Denkender in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf (vgl. BGH NJW 2008, 1519 m.w.N.). Dies sind zunächst solche Kosten, die am örtlich relevanten Markt gegenüber den anderen die Günstigeren sind, sei es auch innerhalb einer gewissen Bandbreite.

Als örtlich relevanter Markt kann im vorliegenden Fall nur der Bereich von Senftenberg und Umgebung, also der Postleitzahlbereich 019 gelten. Denn bei Senftenberg - dem Sitz der Geschädigten - handelt es sich um eine Kreisstadt mit Funktion als Oberzentrum. Eine übliche Bedarfsdeckung wird also von einer in Senftenberg und Umgebung ansässigen Person auch in Senftenberg erfolgen, so auch die Anmietung eines Kraftfahrzeugs.

Im Streitfall über die Erforderlichkeit der Kosten ist das Gericht gehalten, gegebenenfalls durch Schätzung gemäß § 287 ZPO den angemessenen Betrag zu ermitteln, wobei es auch auf einschlägige Untersuchungen zurückgreifen kann (vgl. BGH aaO.). Die abgerechneten Preise halten sich im Rahmen der von der Klägerin eingereichten „Schwacke-Liste“ für das Postleitzahlgebiet 019. Sind die Angriffe einer Prozesspartei gegen eine solche Untersuchung allgemein gehalten, indem sie sich etwa gerade nicht auf örtlich relevanten Markt beziehen, so bleiben sie unbeachtet.

Im vorliegenden Fall trifft dies auf die generellen Angriffe der Beklagten gegen die „Schwacke-Liste“ zu.

Soweit die Beklagte geltend macht, aus einer „Fraunhofer-Liste“ ergeben sich günstigere Beträge, geht daraus nicht hervor, dass der Preis der „Fraunhofer-Liste“ auch am örtlich relevanten Markt in Senftenberg und Umgebung angeboten wird. Sachvortrag zum örtlich relevanten Markt findet sich dadurch nicht. Die „Fraunhofer-Liste“ bezieht sich vielmehr auf das Postleitzahlgebiet 01, welches sich u. a. auch auf die sächsische Landeshauptstadt Dresden und einem Bereich südlich bis zur Grenze zur Tschechischen Republik erstreckt, also auf Gebiete, die mit dem örtlich relevanten Markt nichts zu tun haben. Da die Werte der „Fraunhofer-Liste“ also in erster Linie durch die außerhalb des relevanten Marktes liegende sächsische Landeshauptstadt Dresden als mit Abstand größter und bedeutendster Stadt geprägt sein werden, findet sich keine Aussage zum relevanten Markt in Senftenberg und Umgebung, und die „Fraunhofer-Liste“ ist für den südlichen Bezirk des Amtsgerichts Senftenberg mit dem Postleitzahlgebiet 019 - anders als für den nördlichen Gerichtsbezirk mit dem Postleitzahlgebiet 032 - generell als Schätzgrundlage ungeeignet. Es ist nicht einmal ersichtlich, dass überhaupt Mietwagenpreise aus dem örtlich relevanten Markt berücksichtigt sind.

Die Ergebnisse der „Schwacke-Liste“ werden nicht von den durch die Beklagte vorgelegten Vergleichsangebote aus Hoyerswerda, Kamenz und Bautzen entkräftet, da es sich insoweit um Angebote außerhalb des örtlich relevanten Marktes handelt. Im vorliegenden Fall besteht auch keine Besonderheit wegen der Anmietstation. Entgegen der Ausführungen der Beklagten ergibt sich gerade nicht, dass das Ersatzfahrzeug von einer Anmietstation in Hoyerswerda übernommen wurde, sondern lediglich, dass der Autovermieter einen Sitz auch in Hoyerswerda hat, das Ersatzfahrzeug aber in Senftenberg angemietet wurde.

Die Mietwagenkosten sind auch im Hinblick auf die entsprechende vertragliche Vereinbarung berechnungsberechtigt. Erforderlich ist derjenige Betrag, den der Geschädigte gemäß § 535 Abs. 2 BGB dem Vermieter schuldet. Soweit die Beklagte eine entsprechende Vereinbarung bestreitet, ergibt sich aus der von der Klägerin vorgelegten Vertragsurkunde (Blatt 155 der Akte) die vereinbarte und hier geltend gemachte Miethöhe.

Schließlich ergibt sich auch aus dem gerichtlichen Hinweis vom 05.02.2021 nichts anderes. Soweit das Gericht darauf hingewiesen hat, dass vorliegend auf den konkret angemieteten Fahrzeugtyp abzustellen sein wird, hat die Klägerin ergänzend vorgetragen, dass sich die geltend

gemachten Mietwagenkosten nach wie vor im Rahmen der „Schwacke-Liste“ für ein entsprechendes Fahrzeug halten. Dem ist die Beklagte nicht entgegen getreten.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB. Die Beklagte hat am 31.05.2018 eine weitere Regulierung ernsthaft und endgültig verweigert, so dass sie jedenfalls deshalb ab dem geltend gemachten Zinsdatum 07.06.2018 sich im Verzug befand.

Der Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten ergibt sich - unabhängig von einem Verzug - aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 Nr. 1, 116 Abs. 1 VVG. Die Beauftragung von Rechtsanwälten zur Schadensbearbeitung ist eine vom Betrieb des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Kraftfahrzeugs adäquat verursachte Rechtsverfolgungsmaßnahme. Die Höhe der Kosten ist im Hinblick auf §§ 13, 14 RVG, Nrn. 2300, 7002 VV RVG zutreffend berechnet.

Ein Anspruch auf Verzinsung dieses Betrags gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB besteht nicht, da es sich nicht um eine Geldschuld i. S. der zuletzt genannten Vorschrift handelt (vgl. OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 20.12.2018 - 8 U 53/17 m.w.N.).

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufungszulassung folgt aus § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO, nachdem etliche Gerichte bei der Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten unreflektiert das arithmetische Mittel aus „Schwacke“ und „Fraunhofer“ zu Grunde legen, ohne sich mit den konkreten örtlichen Verhältnissen auseinanderzusetzen zu wollen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

a.) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt oder

b.) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht Senftenberg zugelassen worden ist.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen; eine Versicherung an Eides statt ist nicht zulässig.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich beim Landgericht Cottbus, Gerichtsstraße 3 – 4, 03046 Cottbus eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Cottbus zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Cottbus durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschriften von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Justizhauptsekretärin